



Satzung



Rassekatzen Stuttgart e.V.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
§ 1 - Name Sitz und Rechtsform	3
§ 2 - Ziel und Zweck.....	3
§ 3 - Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Gerichtsstand	4
§ 4 - Vereinsordnung	4
§ 5 - Mitgliedschaft.....	4
§ 6 - Verlust der Mitgliedschaft.....	5
§ 7 - Beiträge.....	7
§ 8 - Organe und Kommissionen.....	7
§ 9 - Mitgliederversammlung	8
§ 10 - Vorstand	9
§ 11 - Kommissionen	10
§ 12 - Disziplinarmaßnahmen.....	10
§ 13 Auflösung des Vereins.....	10
§ 14 - In Kraft treten.....	11
Änderungsnachweis.....	12

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Rassekatzen Stuttgart e.V.“.
- (2) Der Verein wurde am 02. Januar 2004 gegründet und ist beim Amtsgericht Stuttgart unter VR 7045 im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Ziel und Zweck

- (1) Der Verein ist dem „1. Deutschen Edelkatzenzüchter-Verband e.V.“ (im Folgenden 1. DEKZV e.V.) mit Sitz in Aßlar angeschlossen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts (Steuerbegünstigte Zwecke) der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Zweck des Vereins ist die Lenkung, Überwachung der Züchtung von Katzen; gewerbliche Tierzucht ist nicht Vereinszweck.
- (5) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch beratende Unterstützung von Katzenzüchtern und Katzenliebhabern in allen Fragen der Zucht, Haltung, Vererbung, Pflege, Ernährung und Beurteilung von Rassekatzen gemäß den geltenden Rassestandards.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Förderung der Reinzucht von Rassekatzen nach den Regeln der Federation Internationale Feline (FIFé) und des 1.DEKZV e.V. unter Beachtung des Tierschutzgesetzes.
- (9) Organisation und Durchführung von Ausstellungen und Informationsveranstaltungen.
- (10) Förderung der Kontakte zu gleichartigen Katzenvereinen.
- (11) Schutz für alle Katzen.
- (12) Die Gemeinnützigkeit ist anzustreben.

§ 3

Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Erfüllungsort und damit Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sowie gegenüber Dritten ist der Sitz des Vereins.

§ 4

Vereinsordnung

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Satzung regelt die Vereinsordnung.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein umfasst:
 - ordentliche Mitglieder (Hauptmitglieder),
 - Familienmitglieder,
 - Fördermitglieder und
 - Ehrenmitglieder.
- (2) *Hauptmitglieder* sind volljährige natürliche Personen (§ 2 Abs. 1 BGB), die alle Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen können. Hauptmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Bei mehreren Hauptmitgliedern innerhalb einer Familie oder häuslichen Gemeinschaft ist nur eine auf ein Hauptmitglied bezogene Zwingerschutzeintragung zulässig. Für Ehepaare und Lebensgemeinschaften gilt Satz 1 sinngemäß.
- (4) Zwingergemeinschaften sind zulässig. Bei deren Beantragung ist festzulegen, auf wen der Zwingername bei Auflösung der Gemeinschaft übergeht. Weitergehende Bestimmungen regelt die Vereinsordnung.
- (5) *Familienmitglieder* sind Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit einem Hauptmitglied leben. Familienmitglieder dürfen keine eigenen züchterischen Aktivitäten ausüben, aber sowohl Deckkater als auch eigene Katzen halten und ausstellen. Familienmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.
- (6) Fördermitglieder sind:
 - a) natürliche Personen, die keinem anderen Katzenzuchtverein angehören. Sie dürfen keine eigenen züchterischen Aktivitäten ausüben;
 - b) natürliche Personen, die bereits Hauptmitglied bzw. Familienmitglied in einem anderen FIFé-Katzenzuchtverein sind (Doppelmitglied);
 - c) juristische Personen, wie Firmen, Institutionen, etc., die die Vereinsziele durch ihren Beitrag, durch Aktivitäten oder Zuwendungen unterstützen und fördern.Fördermitglieder haben Diskussions-, aber weder Stimm- noch Wahlrecht.

- (7) *Ehrenmitglieder* sind natürliche oder juristische Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie können durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen und durch den Vorstand ernannt werden. Sie haben alle Rechte und Pflichten der Hauptmitglieder. Sie sind von der Zahlungspflicht des Jahresbeitrages befreit.
- (8) Mehrfachmitgliedschaften sind nur nach den Regeln der FIFé zulässig.
- (9) Katzenhändler sowie gewerbliche Katzensüchter sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- (10) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Mit Antragstellung werden die Satzung und Ordnungen des Vereins, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Zucht- und Ausstellungsrichtlinien der FIFé und des 1. DEKZV e.V. anerkannt.
- (11) Personen, die von einem anderen Verein ausgeschlossen worden sind, können, sofern der Ausschluss bekannt ist, nur nach vorheriger Anhörung des ausschließenden Vereins aufgenommen werden. Bei Personen, die von einem FIFé-Verein ausgeschlossen wurden, steht dem Vorstand des 1. DEKZV e.V. das Recht des Widerspruchs zu.
- (12) Der Vorstand entscheidet über alle Aufnahmeanträge durch Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Die Entscheidung ist unanfechtbar.
- (13) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand und der wirksamen Zahlung der Aufnahmegebühr sowie des ersten Mitgliedsbeitrages.
- (14) Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis sowie die Satzung, die Vereinsordnung und die weiteren durch die Vereinsordnung bestimmten Dokumente, sowie die Zucht- und Ausstellungsrichtlinien des 1. DEKZV e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Mitgliedschaft ist gemäß § 38 BGB nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- Austritt,
 - Streichung,
 - Ausschluss.
- (2) *Der Austritt* muss spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden. Die Rücknahme der Austrittserklärung ist innerhalb eines Monats nach ihrem Zugang bei der Geschäftsstelle mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

- (3) *Die Streichung* ist der fristlose, mit sofortiger Wirkung eintretende Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand. Mitglieder, deren Jahresbeitrag ohne Angabe wichtiger Gründe nicht bis spätestens 3 Monate nach Fälligkeit wirksam auf das Konto des Vereins eingezahlt worden ist, werden mit Fristablauf von der Mitgliederliste gestrichen.
- (4) *Der Ausschluss* eines Mitglieds aus dem Verein kann dem Vorstand beschlossen werden, wenn gewichtige dem Mitglied zurechenbare Gründe vorliegen. Der Beschluss des Vorstandes ist zu begründen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und seinem Stellvertreter gegen zu zeichnen. Im Falle der Verhinderung einer dieser Personen zeichnet ein anderes Vorstandsmitglied. Der Beschluss ist dem davon betroffenen Mitglied zuzustellen. Der Beschluss ist, sofern die Satzung keine andere Regelung zulässt, endgültig. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung. Hat das betreffende Mitglied ein Amt inne, gilt dies für die Führung seiner Amtsgeschäfte sinngemäß.
- (5) Zwingende Ausschlussgründe sind insbesondere:
- a) Erwerb der Mitgliedschaft durch arglistige Täuschung;
 - b) Fälschung oder betrügerischer Abgabe von Stammbäumen und Wurfmeldungen;
 - c) betrügerische Abgabe kranker Tiere;
 - d) rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat, die das Ansehen des Vereines beeinträchtigt.
- (6) Der Ausschluss kann unter Fristsetzung und unter der auflösenden Bedingung der Erfüllung von Auflagen ausgesprochen werden:
- a) bei Verstößen gegen diese Satzung, die Vereinsordnung und Anordnungen des Vorstands, die sonstigen von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und das geltende Recht der FIFè;
 - b) bei vereinsschädigendem Verhalten sowie bei groben Störungen des Vereinsfriedens.
- (7) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Der Mitgliedsausweis ist unaufgefordert zurück zu geben. Gezahlte Beiträge und Gebühren werden nicht erstattet. Außer im Falle des Todes eines Mitglieds bleiben die bei Ende der Mitgliedschaft nicht durch Zahlung erloschenen Forderungen des Vereins unberührt.
- (8) Im Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft eines Hauptmitgliedes erlöschen die Mitgliedschaften aller zugehörigen Familienmitglieder, sofern diese nicht durch einfache Erklärung einen Statuswechsel zum Hauptmitglied vollziehen.

§ 7

Beiträge

- (1) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Ausstellungs- und sonstigen Gebühren ist die jeweils gültige Beitrags- und Gebührenordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Der Jahresbeitrag ist bis zum Ablauf des 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres fällig.
- (3) In begründeten Fällen kann auf schriftlichen Antrag ausnahmsweise Zahlungserleichterung in Form von Stundung oder Ratenzahlung gewährt werden. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 8

Organe und Kommissionen

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.
- (2) Der Verein hat zusätzlich eine Rechnungsprüfungskommission, eine Zucht- und Gesundheitskommission sowie eine Ausstellungskommission.
- (3) Die Tätigkeit des Vorstandes und der Kommissionen ist ehrenamtlich. Mitglieder des Vorstandes dürfen im Verein jeweils nur eine Funktion ausüben.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins beschließen, dass die Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes oder der Kommissionen aufgrund entsprechender Vereinbarungen gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über Vereinbarungsbeginn, Vereinbarungsinhalte und Vereinbarungsende liegt beim Vorstand (§ 26 BGB).
- (5) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (8) Die Einzelheiten zur Gewährung pauschaler Vergütungen und Aufwandsentschädigungen regelt die Vereinsordnung.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die *ordentliche Mitgliederversammlung* ist mindestens einmal jährlich, im ersten Kalenderhalbjahr zu berufen. Wenn es das Vereinsinteresse erfordert, können weitere ordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.
- (2) Die *außerordentliche Mitgliederversammlung* ist zu berufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand spätestens vier Wochen vor dem Datum der Versammlung, unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung an den von ihm bestimmten Ort berufen. Der Einladung sind die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen. Die Schriftform ist erforderlich.
- (4) Wird dem Verlangen nach Absatz 2 nicht entsprochen, richtet sich das weitere Verfahren nach § 37 Absatz 2 BGB.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme der Rechnungslegung des Schatzmeisters über das Vereinsvermögen,
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfungskommission,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Kommissionen,
 - f) Beschlussfassung zur Festsetzung von Gebühren und Beiträgen,
 - g) Beschluss des Haushaltsplanes,
 - h) Beschlussfassung über Anträge zur Satzungsänderung,
 - i) Beschlussfassung zur Vereinsordnung,
 - j) Beschlussfassung zu Dringlichkeitsanträgen,
 - k) Beschlussfassung über Anträge an den 1. DEKZV e.V.,
 - l) Beschlussfassung über sonstige Anträge.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet; bei Verhinderung durch ein anderes von ihm benanntes Vorstandsmitglied.
- (7) Die Beschlussfassung erfolgt außer in den Fällen, in denen die Satzung abweichende Mehrheiten bestimmt, durch einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor dem Datum der Versammlung an den Vorstand zu richten. Die Schriftform ist erforderlich. Verspätet eingereichte Anträge gelten als Dringlichkeitsanträge und erfordern als Zulässigkeitsvoraussetzung die Zustimmung der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Waren mehrere Versammlungsleiter tätig, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die durch die Satzung oder Vereinsordnung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
- a) der Vorsitzende,
 - b) der Stellvertreter,
 - c) der Schatzmeister und
 - d) der Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern, darunter der erste oder zweite Vorsitzende, gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren in geheimer Listenwahl aus den Mitgliedern des Vereins gewählt. Wenn nicht wenigstens zwei vollständige Listen kandidieren, erfolgt geheime Personenwahl. Die unbegrenzte Wiederwahl ist möglich. Die Wahl in den Vorstand erfordert die einjährige Mitgliedschaft in einem der FIFè angeschlossenen Verein.
- (4) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand um Beisitzer erweitert werden. Die Beisitzer gehören nicht zum geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder sowie deren Zuständigkeiten zu bestimmen sind. Die Geschäftsordnung ist an die Mitglieder des Vereins bekannt zu geben. Das Verfahren bestimmt sich nach der Vereinsordnung.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied hat bei Beschlussfassungen eine Stimme. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden. Das Stimmrecht ist persönlich aus zu üben; Stimmübertragung ist ausgeschlossen.
- (7) Aus wichtigen Gründen ist, sofern kein Vorstandsmitglied Erörterung und Beschlussfassung anlässlich einer Vorstandssitzung verlangt, die Beschlussfassung schriftlich oder fernmündlich möglich. In dem Falle bedarf der Beschluss der schriftlichen Bestätigung.
- (8) Beschlüsse des Vorstands sind in einem Sitzungsprotokoll niederzulegen und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (9) Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11

Kommissionen

- (1) Die Kommissionen beraten den Vorstand in sachbezogenen Fragen. Die Mitglieder der Kommissionen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren in geheimer Listenwahl aus den Mitgliedern des Vereins gewählt. Wenn nicht wenigstens zwei vollständige Listen kandidieren, erfolgt geheime Personenwahl. Die unbegrenzte Wiederwahl ist möglich. Die Wahl in die Funktion eines Kommissionsmitgliedes erfordert die einjährige Mitgliedschaft in einem der FIFè angeschlossenen Verein.
- (2) Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Kommissionen werden durch die Vereinsordnung bestimmt.
- (3) Die Kommissionen geben sich eine Geschäftsordnung, in der die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie deren Zuständigkeiten zu bestimmen sind. Die Geschäftsordnungen bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand.

§ 12

Disziplinarmaßnahmen

- (1) Die Mitglieder unterliegen bei Verstößen gegen diese Satzung, gegen die Vereinsordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane der Strafgewalt des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann neben dem Ausschluss nach § 6 Absatz 5 andere Disziplinarmaßnahmen und Geldbußen beschließen. Näheres bestimmt die Vereinsordnung.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Ein bei der Auflösung des Vereins etwa noch vorhandenes Vermögen ist zu steuerbegünstigten Zwecken nach Beschluss der auflösenden Mitgliederversammlung zu verwenden. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den NABU, Naturschutzbund Deutschland e.V., 53223 Bonn (Freistellungsbescheid Finanzamt Bonn-Außenstadt St.-Nr. 206/5888/0170) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 14

In Kraft treten

Diese, von den Gründungsmitgliedern am 02. Januar 2004 beschlossene Satzung, tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 02. Januar 2004

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

(Elvira Walz)

(Friedrich Walz)

(Bernd Kluge)

(Sabrina Kluge)

(Ute Hertkorn-Ott)

(Andreas Ott)

(Monika Kümmerling)

(Stefan Kümmerling)

(Christa Hahn)

(Horst Hahn)

(Eduard Kaiser)

Änderungsnachweis

lfdNr.	Datum	Bezug	Änderung
1	02.01.2004		Erstausgabe
2	20.08.2004	§2, Abs. 6	Hinzufügen der Klausel „Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.“
3a	22.03.2014	§1, Abs. 2, Satz 1	Nach dem Wort „gegründet“ einfügen der Worte „und ist beim Amtsgericht Stuttgart unter VR 7045 im Vereinsregister eingetragen“.
3b	22.03.2014	§7, Abs. 1, Satz 2	Streichung der Worte ... „für das jeweils kommende Geschäftsjahr“ ...
3c	22.03.2014	§8, Abs. 3, Satz 3 §8, Abs. 4 - 8	Streichung Einfügung
3d	22.03.2014	§9, Abs. 1, Satz 1	Nach den Worten „...einmal jährlich, im ersten“ Ersetzen des Wortes „Kalendervierteljahr“ durch das Wort „Kalenderhalbjahr“.
3e	22.03.2014	§9, Abs. 3	Neufassung
3f	22.03.2014	§9, Abs. 8, Satz 1	Nach den Worten „...Anträge an die Mitgliederversammlung“ Ersetzen der Worte „einen Monat“ durch die Worte „zwei Wochen“.
3g	22.03.2014	§11, Abs. 1, Satz 5	Nach den Worten „...Kommissionsmitgliedes erfordert die“ Ersetzen des Wortes „dreijährige“ durch das Wort „einjährige“.
3h	22.03.2014	§13, Abs. 2, Satz 2	Neufassung
4a	19.03.2016	§ 6 Abs. 1	Streichung des ersten Anstrichs „- Tod“
4b	19.03.2016	§ 6 Abs. 4 Satz 1	Streichung Satz 1 und Ersatz durch: „Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn gewichtige, dem Mitglied zurechenbare Gründe vorliegen.“
4c	19.03.2016	§ 8 Abs. 2	Streichung der Worte „eine Schlichtungskommission,“
4d	19.03.2016	§ 10 Abs. 3 Satz 4	Streichung der Einfügung: „,außer im Zeitpunkt der Vereinsgründung,“ und Ersetzung des Wortes „dreijährige“ durch „einjährige“
4e	19.03.2016	§ 13 Abs. 2 Satz 2	Streichung der Worte: „mildtätige oder kirchliche“